

bisheriger erster Gehilfe Conrad Conradi, dann aber, nachdem dieser bereits am 23. Dezember desselben Jahres plötzlich verschieden war²⁸⁵), sein Neffe, der gleichfalls Tobias Beutel hieß²⁸⁶). Dieser hat sein Amt fast ein halbes Jahrhundert hindurch verwaltet und ist erst am 12. Januar 1739 im 81. Lebensjahre gestorben. Die von ihm geführten Ein- und Abgangsverzeichnisse sind, wie es scheint, nur teilweise erhalten²⁸⁷), so daß man die Vermehrung und Verminderung der Sammlung erst aus dem nächsten Inventar von 1741 ersehen kann.

die beiden Mechaniker, die zugleich Aufwärterdienste verrichteten, erhalten sollten. — Zur Regelung dieser Besuche fremder Reisender wurde in demselben Jahre 1658 eine kurfürstliche Verordnung erlassen (HStA. Loc. 8693 Die Kunstkammer und deren Inspektion, auch wie es mit Einlassung fremder Personen gehalten werden soll, betreffend). Darin, sowie in späteren Verordnungen, finden sich folgende Bestimmungen: Wer die Kunstkammer sehen will, muß sich zunächst beim Inspektor (damals Oberlandbaumeister Klengel) melden und von diesem einen Erlaubnisschein ausstellen lassen. Doch soll der Inspektor darauf achten, daß nicht allzuviel gemein Gesindel, wie bisher geschehen, mit eingeführt werde. Jeder Erlaubnisschein muß dem kurfürstlichen Hausmarschall oder dem Trabantenhauptmann vorgewiesen werden, damit der Inhaber nicht verhaftet wird, sondern ungehindert passieren kann. Meldet sich ein Besucher an der Thür der Kunstkammer, so soll der Kunstkammerer zunächst prüfen, ob die Unterschrift Klengels echt ist. Dann soll er den Fremden einlassen, umherführen und ihm alles Nötige erklären, soweit es seine Pflicht erlaubt. Zum Schlusse ist er berechtigt, für seine Mühe eine Verehrung zu beanspruchen, deren Höhe zu bestimmen dem Besucher überlassen bleibt, jedoch seinem Stande angemessen sein soll. — Unter Johann Georg I. waren die Bestimmungen noch strenger, indem der Kunstkammerer, wie Philipp Hainhofer berichtet, niemand ohne die eigenhändige schriftliche Erlaubnis des Kurfürsten einführen durfte (Baltische Studien II, 2, 145).

²⁸⁵) HStA. Loc. 9835 Bl. 211.

²⁸⁶) Duckwitz a. a. O. S. 7 nennt ihn irrtümlich einen Sohn des alten Beutel. Im HStA. Loc. 9835 Bl. 201 heißt er sein Vetter, doch wird im Sprachgebrauch des 17. Jahrhunderts mit dem Ausdruck Vetter häufig auch der Neffe bezeichnet. Er war seinem altersschwachen Verwandten schon seit dem 11. Juni 1690 als Adjunkt beigegeben (HStA. Loc. 9835 Bl. 193).

²⁸⁷) Specification dererjenigen Sachen, welche der Kurfürst zu Sachsen Johann George IV. in dero Kunstkammer übergeben lassen Ao. 1692 (Archiv der Generaldirektion Xa, 12). — Specificatio dererjenigen Sachen, welche der Kurfürst zu Sachsen Johann George IV [und sein Nachfolger] in die Kunstkammer übergeben lassen Ao. 1692 den 13. Juli bis mit 8. März 1700 (ebenda Xa, 16). — Ausgabe Ao. 1691 oder Specificatio dererjenigen Sachen, welche der Kurfürst zu Sachsen Johann George IV. aus der Kunstkammer zu Ihnen herunter zu schaffen gnädigst befohlen (ebenda Xa, 25).